

Beilage

zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Reglement, den Neersfluß, und dessen Nebengewässern betr. l. S. III. Nr. 3837.

Nachdem das nachfolgende Reglement, durch Rescript des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 31. Mai c. seinem Inhalte nach genehmigt und bestätigt worden, so bringen wir dasselbe, dem uns gewordenen Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Reglement

über Reinigung und Benutzung des Neersflusses und der damit in Verbindung stehenden Nebengewässer für den Bereich der oberen Neers, von deren Quellen bis zum Peel-Loche abwärts in den Kreisen Grevenbroich und Gladbach.

Um die Reinigung des Neersflusses und seiner Nebengewässer zu sichern, und dessen Benutzung mit Rücksicht auf das gegenseitige Interesse der Boden-Kultur und der Stauberchtigten zu ordnen, haben wir nach Einsicht:

A. des Gesetzes Nr. 2763. vom 14. Florial XI.

B. des unterm 30. Pluviose XIII. genehmigten Staatsrathsgutachtens vom 27. Pluviose XIII. (Gesetz Nr. 932.)

C. des Gesetzes Nr. 1442 vom 13. Juni 1833 (Gesetzsammlung Nr. 12. pag. 78. de 1833.)

D. des Beschlusses des ehemaligen Präfekten des Roerdepartements d. d. Aachen den 5. Prairial XI. pag. 246. 260. der Präfektur-Akten des Roer-Departements Jahrs XI.

auf den Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 20. Juli 1818 §. 2. Absatz 3. und 4. (Amtsblatt de 1818 pag. 270) und der, in unserem Auftrage über die Observanz in dem Bereiche der oberen Neers im Monat Oktober 1836 und ferner aufgenommenen Informations-Verhandlungen, nachstehendes Polizei-Reglement über Reinigung und Benutzung des Neersflusses und der damit in Verbindung stehenden Nebengewässer für den Bereich der oberen Neers, von deren Quellen bis zum Peel-Loche abwärts, aufgestellt, welches wir hiermit zur Nachachtung aller Betheiligten zur Kenntniß bringen.

Art. 1. Zur vollständigen Reinigung des Neersflusses und Bettes werden die Besitzer oder Inhaber der Mühlen, ein jeder für seinen Mühlenbereich für ausschließlich verpflichtet erachtet, und daher, ihres etwanigen Widerspruchs ungeachtet, zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Polizeiweg so lange ausschließlich angehalten, bis sie durch ein, auf dem Rechtsweg erstrittenes, rechtskräftiges Erkenntniß von dieser Verpflichtung freigesprochen,

und letztere einem anderen auferlegt worden, welcher sodann, an Stelle des Müllers die Reinigung zu bewirken hat.

Art. 2. Ueber Mühlenbereiche (Reinigungs-Distrikte) Durchstichplätze mit Angabe der zur Oeffnung und Schließung der Durchstiche Verpflichteten resp. Berechtigten, so wie über die Ab- und Zuleitungs-Graben ist eine tabellarische Uebersicht angefertigt, und als integrierender Theil dem gegenwärtigen Reglement sub Tit. A. angeschlossen.

Art. 3. Die Reinigung der Neersquellen soll nach einer, unter den Müllern auf dem Neersflusse, von der Wilderather Mühle bis zu der Zoppenbroicher Mühle einschließlich abwärts zu treffenden Vereinbarung auf gemeinschaftliche Kosten und zu derselben Zeit bewirkt werden, in welcher die Reinigung des Neersbettes vorgenommen wird.

Art. 4. Bei Vermeidung der, in den Artikeln 10. 38. festgesetzten Maafregeln und Strafen müssen die nach Art. 1. Reinigungspflichtigen vier mal im Jahre und zwar in den ersten 10 Tagen der Monate Mai, Juni, Juli und August, jeder in seinem Bereiche, den Neersfluß von Kraut, Schilf und sonstigem Grün, durch Ausschneiden desselben reinigen. Die Ortsbehörde hat sich, nach Ablauf dieser Fristen von der geschenehen Ausführung persönlich zu überzeugen.

Art. 5. Außerdem findet alle 3 Jahre, und zwar allgemein im Laufe des Monats Juli nach beendeter Heuerndte eine vollständige Reinigung des Flusses von Mott, Sand u. s. w. mittelst Auswerfens oder Baggerns zur Erhaltung resp. Herstellung der gehörigen Breite und Tiefe durch die nach Art. 1. Reinigungspflichtigen Statt. Diese Reinigung muß für ein und denselben Ableitungsdistrikt (Anhang A. 4. Spalte) zu gleicher Zeit angeordnet werden.

Es soll jedoch den, zu einem solchen Ableitungsdistrikt gehörenden, Reinigungspflichtigen unbenommen bleiben, wenn sie darüber einverstanden sind, alljährlich eine derartige Reinigung des Neersbettes vorzunehmen, in welchem Falle dieselbe auch auf eine kürzere Dauer, als die 3jährige, beschränkt werden kann. Die Reinigungspflichtigen haben von dieser Absicht die Ortsbehörde 14 Tage vorher zu benachrichtigen, damit Letztere die erforderlichen Bekanntmachungen erlassen kann.

Art. 6. An welchen Tagen die 3jährige Reinigung Statt finden soll, wird jedesmal von dem Kreis-Landrath auf die, von den Bürgermeistern bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu machenden Anträge bestimmt. Sie dauert in der Regel drei volle Arbeitstage hindurch, also daß die Durchstiche zur Ableitung des Neerswassers um 5 Uhr am Vorabend des ersten Tages gemacht sein müssen, und nicht vor dem Ende des dritten Arbeitstages Abends um 6 Uhr wieder geschlossen werden dürfen.

Doch kann, auf den Antrag der, zu demselben Ableitungsdistrikte gehörenden Reinigungspflichtigen diese Reinigungsfrist auch auf 6 und selbst auf mehr als 6 Tage ausgedehnt werden, wobei indeß rücksichtlich der Oeffnung und Schließung der Durchstiche dieselben Bestimmungen gelten.

Art. 7. Die, nach Art. 6. durch den Landrath für die Reinigung festgesetzten Tage haben die Bürgermeister den Reinigungspflichtigen durch die Polizeidiener 8 Tage zuvor schriftlich insinuirten, und außerdem an einem vorhergehenden Sonntage in ihren Gemeinden publiziren zu lassen.

Art. 8. In denjenigen Bezirken, in welchen das Wasser der Neers nicht abgelassen

werden kann (cf. Anhang A.) haben die Müller nichts desto weniger in denselben, nach Art. 6. und 7. zu bestimmenden Tagen das Flußbett durch Baggern gehörig zu reinigen.

Art. 9. Am 2ten und bei 6tägiger Reinigungsfrist am 4ten Tage des angeordneten Reinigungstermins haben die Bürgermeister, unter Zuziehung der übrigen Mitglieder der Schau-Commission (conf. Art. 36) die Arbeiten nachzusehen, und, wenn deren vollständige Beendigung in dem anberaumten Termine nicht zu erwarten steht, über den Befund ein Protokoll aufzunehmen, darin die Renitenz zu constatiren, und sofort für Rechnung des Reinigungspflichtigen das Fehlende durch Lohnarbeiter ausführen zu lassen.

Art. 10. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus der betreffenden Gemeindefasse vorschußweise zu bestreiten, gleichzeitig aber unter Einsendung der Verhandlungen bei uns zur Liquidation zu bringen, worauf wir deren Wiedereinziehung von den Renitenten im Wege der, für öffentliche Abgaben bestehenden Exekution verordnen werden.

Art. 11. Den, nach den vorstehenden Artikeln zum Schneiden und zur Reinigung des Neersbettes Verpflichteten, muß auf beiden Ufern der Neers ein freier Gang belassen werden. Diejenigen anschließenden Grundeigenthümer, welche diesen Gang durch Anlegung von Gebäuden, Hecken 2c. 2c. beschränken, übernehmen dadurch zugleich das Schneiden auf ihrer Seite und die Reinigung des Neersbettes bis in die Mitte des Flusses; sofern durch die Anlage den nach Art. 1. Reinigungspflichtigen der Zugang desselben unmöglich gemacht wird.

Art. 12. Die an dem Neersfluß anschließenden Dämme oder Ufer müssen von den Pflanzberechtigten oder Eigenthümern derselben in guten Stand gesetzt und in solchen fortwährend erhalten werden, auch dürfen die Ufer resp. Dämme nicht unter ihre bestehende Höhe erniedrigt werden.

Art. 13. Zur Befestigung und Erhaltung der Ufer und Dämme steht den Pflanzberechtigten oder Eigenthümern die ausschließliche Benutzung des bei der Reinigung (Art. 5. und 599) in der Regel nach beiden Ufern gleichmäßig auszuwerfenden Mottes, Sandes 2c. zu. Sie sind verpflichtet, diesen Auswurf auf ihre an den Neersfluß angrenzenden Grundstücke aufzunehmen, und dürfen solchen nur dann anderweit benutzen, wenn er nicht zur Instandhaltung der Ufer erforderlich ist. Sie sind umgekehrt gleichmäßig verpflichtet, das auf den Ufern zu sehr aufgehäuften Material innerhalb 8 Tagen nach der Vollendung der jedesmaligen Reinigung soweit zu beseitigen, daß das ferner Auszuräumende auf den Ufern süglich abgelagert werden kann, ohne durch den Regen abgespült und in das Bett zurückgeführt zu werden.

Die Reinigungspflichtigen haben dagegen auf den Sand- und Mottauswurf keinen Anspruch, und dürfen solchen nicht verfahren, bei Strafe des Ersatzes durch Anfuhr anderes zur Befestigung der Dämme und Ufer geeigneten Grundes und bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.

Art. 14. Die Neersufer dürfen ferner, wie herkömmlich von den Pflanzberechtigten oder Eigenthümern, jedoch nur mit Kopf- oder aufgehendem Holze bepflanzt werden, wobei aber eine solche Entfernung zu beobachten ist, daß die überhängenden Zweige der Bäume die Luftsäule des Wasserspiegels nicht berühren. Hochstämmige Bäume müssen mindestens 6 Fuß vom Ufer entfernt bleiben; doch soll diese Bestimmung nur auf die nach Erlaß dieses Reglements gemachten Pflanzungen Anwendung finden. Wurzeln, welche in den Ufern nach dem Flußbett zu hervorragten, sind von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Art. 15. Finden sich in Bezug auf die, nach Art. 12. 13. 14. den anschließenden Grundeigenthümern obliegenden Verpflichtungen bei den, nach Art. 22. abzuhaltenden Neerschaufen oder bei jeder anderen polizeilichen Revision Mängel vor, so sind die Bürgermeister gehalten, gegen die Säumigen so zu verfahren, wie in den Art. 9. und 10. wegen der in Renitenz befindlichen Reinigungspflichtigen vorgeschrieben ist. Außerdem sollen jene Säumigen resp. Zuwiderhandelnden vor das Polizeigericht gezogen und mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt werden.

Art. 16. Zur Reinigung aller, mit dem Neersfluß in direkter oder indirekter Verbindung stehenden Abzugs- oder Zuleitungsgraben sind die anschließenden Grundbesitzer verpflichtet; dieselben haben auch die Ufer und Dämme dieser Nebengraben zu unterhalten.

Eine Ausnahme hievon macht der, in dem Bereiche der Zoppenbroicher- und Eisesmühle am linken Neersufer befindliche Abzugsgraben, von Horsterfrenn oberhalb des Neerssteiges an, bis zur Gränze des Grabens oberhalb der Eisesmühle, welchen die Inhaber beider genannten Mühlen, jeder in seinem Bereiche, zu reinigen verpflichtet sind. Gleiche Verpflichtung liegt dem Inhaber der Delmühle hinsichtlich des oberhalb dieser Mühle am rechten Neersufer befindlichen Abzugsgrabens ob.

Art. 17. Alle im Art. 16. erwähnten Abzugs- und Zuleitungsgraben müssen im Monat Mai jedes Jahres von Kraut, Schilf, Sand und Mott zc. gehörig gereinigt und gleichzeitig müssen deren Ufer in guten Zustand gesetzt werden, bei Vermeidung der in den Art. 9. 10. 15. festgesetzten Maaßregeln und Strafen. Unter gleichem Präjudiz müssen

Art. 18. Alle vorherührten Abzugs- und Zuleitungsgraben in demselben Jahre, in welchem nach Art. 5. die vollständige Reinigung des Neersflusses und Bettes Statt findet, in der zweiten Hälfte des Monats Juni, oder jedenfalls 14 Tage vor der Reinigung des Flußbettes, zur Herstellung der erforderlichen Vorfluth, vollständig wieder gereinigt werden.

Art. 19. Dasjenige Wasser, welches die Gladbacher Kalle unter dem Neersflusse durchführt, muß in den, das Kloerbruch begrenzenden Wallgraben, jenes aus der Liedberger Kalle aber in den, oberhalb der Gibber-Mühle in die Neers mündenden Hammgraben fließen; wie dieß durch die Eingang erwähnten Informationen als Observanz konstatirt worden ist. Demgemäß muß der, der Liedberger Kalle unmittelbar westlich gegenüber beginnende sogenannte Leu- oder Lügen-Graben daselbst an seinem Eingange stets geschlossen bleiben, und darf in keiner Weise mit dem Hammgraben oder der Liedberger Kalle in Verbindung stehen.

Art. 20. Ueber die, auf der oberen Neers vorhandenen Brücken, Steege, Triften, Durchfahrten zc. und die, zu deren Instandhaltung Verpflichteten ist eine tabellarische Uebersicht angefertigt, und als integrierender Theil dem gegenwärtigen Reglement sub Lit. B. angeschlossen.

Art. 21. Wir werden, gemäß der im §. 2. der Verordnung des Königl. Staatsministeriums vom 20. Juli 1818 uns beigelegten Befugniß in kürzester Frist an allen, auf der oberen Neers belegenen Mühlen, Pegel errichten lassen und gegen die gemeinschädlichen Aufstauungen die geeigneten Maaßregeln ergreifen. Zu diesem Zwecke haben die, nach Art. 36. zu errichtenden Schau-Commissionen nach jeder Fluth an jeder Mühle ihrer Bürgermeisterei Protokolle über die Höhe der Fluth und das Verhältniß der Ueberschwemmung der benachbarten Grundstücke aufzunehmen und an den Kreis-Landrath einzureichen. Diese

Höhe wird, so lange noch keine Pegel errichtet sind, von dem Fachbaume der Fluthschützen aufwärts nach Preussischem Maaße gemessen und angegeben.

Art. 22. Ueber den Zustand der Neers, der Dämme und deren Bepflanzung ist innerhalb der ersten Hälfte des Monats August jeden Jahres durch die, nach Art. 36. zu bildenden Commissionen unter Zuziehung des Kreisbaumeisters oder eines andern, durch den Landrath zu bestimmenden technischen Beamten eine Schau abzuhalten. Ueber den Befund sind Protokolle aufzunehmen, welche durch den Bürgermeister bis zum 1. September an den Landrath eingereicht werden müssen. Letzterer hat die gehörige Handhabung der Neerspolizei zu controlliren, und die Bestrafung der Säumigen, wo diese noch nicht erfolgte, zu veranlassen. Doch ist die Ortsbehörde so befugt als verpflichtet, jede mangelnde Arbeit auf Kosten der Säumigen auf der Stelle nachholen zu lassen.

Die Remuneration des Technikers erfolgt aus den Gemeindefassen pro rata der Länge, in welcher die Gemeinden an den Neersfluß anstießend sind.

Art. 23. Die erwähnten Schau-Commissionen sollen, sowohl bei der, nach Art. 22. zu haltenden Schau, als auch bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit über die, in jedem Bezirke Behufs Erreichung einer vollständigen Vorfluth erforderliche Breite und Tiefe, sowohl des Neersbettes selbst, als auch der Nebengraben des Neersflusses genaue Untersuchung anstellen. Auf desfallige gegründete Anträge werden wir die etwa nöthigen Erweiterungen und Vertiefungen verfügen. Ferner haben die gedachten Commissionen vorzugsweise ihr Augenmerk auf Wiederauffindung und Herstellung der ursprünglichen Verhältnisse der Nebengraben (d. h. Zu- und Ableitungsgraben der Neers) zu richten. Zugleich wachen sie über gehörige Reinigung, zweckmäßige Verwendung des ausgeworfenen Materials, Ausbesserung und Befestigung der Ufer, und treffen in dieser Beziehung die nöthigen Anordnungen.

Art. 24. Die Schau-Commissionen haben sich bei der ersten, nach Art. 22. abzuhaltenden Schau unter Zuziehung eines Technikers mit der Ermittlung der nothwendigen Breite und Tiefe sowohl des Neersflusses als seiner Nebengraben vorzugsweise zu beschäftigen, und uns deshalb durch den Landrath Vorschläge zu machen, worauf wir die Dimensionen näher feststellen werden.

Art. 25. Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der gemäß Art. 24. vorzuschreibenden Breite und Tiefe des Flusses eingerichtet sein. Keine dieser Arbeiten darf ohne unsere vorherige spezielle Genehmigung unternommen werden, in welcher Beziehung wir auf den oben sub D. erwähnten Präfecturbeschluß vom 5. Prairial XI. verweisen.

Art. 26. Die Müller sind gehalten, ihre Freischützen mit Aufziehe-Wellen und Ketten, die Schußbretter aber mit gehörigem Beschlag und starken Hacken zu versehen.

Art. 27. Die Fischerei-Gerechtfame auf dem Neersflusse richten sich nach dem oben sub C. angeführten Gesetze vom 23. Juni 1833 und zwar in der Art, daß jeder Uferbesitzer, so weit sein Eigenthum an den Fluß anstießt, bis in die Mitte der Breite desselben zu fischen berechtigt ist, ohne jedoch zu diesem Behufe irgend eine Anlage in dem Flusse selbst machen zu dürfen.

Art. 28. Denjenigen anstießenden Grundbesitzern, welche eine Berechtigung zur Flößung ihrer Wiesen aus dem Neersflusse durch rechtsgültige Titel nachweisen, event. auf

gerichtlichem Wege erstreiten, oder auch fernerhin durch gütliche Einigung mit den betheiligten Mühlen-Interessenten erlangen werden, soll diese Flößung ihrer Wiesen während der Monate Dezember, Januar, Februar und März eines jeden Jahres ohne besondere polizeiliche Konzession freistehen; doch müssen sie dagegen die Ufer und Flußkanäle unterhalten, die, wo es erforderlich ist, wie bei hohen Ufern oder Dämmen, nach Anordnung der Ortsbehörde künstliche Vorkehrungen zur Flößung anbringen und dafür sorgen, daß nach der Flößzeit alle Ausflüsse des Wassers sofort wieder geschlossen werden. Während der Bewässerungszeit sind die Müller verpflichtet, nach Anordnung der Ortsbehörde zum Vortheil der berechtigten Anschließenden das Wasser aufzustauen, oder los zu lassen, jedoch in der Art, daß die Müller nicht höher als pegelmäßig zu stauen, oder tiefer abzulassen brauchen, als zum Betriebe eines Ganges an Standwasser erforderlich ist, wogegen sie verpflichtet bleiben, während der gedachten Zeit die Freischützen zum Ablassen des Wassers nicht zu gebrauchen, so lange es während dieser Zeit von den Berechtigten verlangt wird.

Sollten indessen einzelne anschließende Grundbesitzer ein Recht zur Flößung auch außer den Monaten Dezember, Januar, Februar und März nachweisen, erstreiten, oder durch gütliche Einigung mit den Interessenten erlangen, so ist dessen Ausübung in dieser ausgedehnteren Weise an eine zuvor bei uns nachzusuchende spezielle polizeiliche Konzession gebunden, in welcher wir die, zur Sicherung aller Interessen erforderlichen Bedingungen vorschreiben werden.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in diesem Artikel ertheilten Vorschriften, wird mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. geahndet.

Art. 29. Zur Vermeidung der Verschlammung oder Versandung des Meersbettes sollen alle auf der Meers vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken, ohne Einengung an den Ufern, die ganze reglementsmäßige Breite des Flußbettes (Art. 23. 24.) überspannen, wobei die Breite der Pfeiler nicht in Rechnung kommt. Die Landjoche dieser Brücken sind mit Flügeln, gegen Abspülung und Nachfallen des Ufers mit Bohlen benagelt, zu sichern. Diese Umänderung resp. Herstellung der Brücken soll, bei Vermeidung der, in den Art. 9. 10. und 38. enthaltenen Maaßregeln und Strafen innerhalb eines Jahres nach der gemäß Art. 23. 24. erfolgten Festsetzung der breiten Diese des Meersflusses und seiner Nebengraben bewirkt werden.

Art. 30. Alle auf der Meers vorhandenen Steege müssen, bei dem, im vorherigen Artikel gestellten Präjudiz innerhalb 6 Monaten nach der gemäß Art. 23. 24. erfolgten Festsetzung gleichfalls die ganze reglementsmäßige Flußbreite überspannen, und zwei Fuß über dem Ufer erhaben sein. Es dürfen ohne unsere Konzession keine neue Brücken und Steege über die Meers angelegt werden.

Art. 31. Desgleichen sind binnen gleicher Frist und unter derselben Verpöndung die Dristen und Durchfahrten auf der Meers wenigstens bis zum Bette des Flußes zu pflastern und die Ufer an diesen Stellen durch Balken zc. gehörig zu befestigen.

Art. 32. Alle gegenwärtig im Meersflusse selbst angelegten Wäschten und Waschbänke müssen binnen 3 Monaten nach Publikation dieses Reglements bei Vermeidung der in den Art. 9. 10. und 38. vorgesehenen Maaßregeln und Strafen, weggeschafft werden. Die Eigenthümer können dagegen entweder feste Waschbänke auf den Ufern, oder solche, die über dem Wasserpiegel schwebend aufgehängt sind, unter der Bedingung anlegen, daß kein fester Bautheil in das Flußbett trifft, oder weniger als 2 Fuß hoch über den Wasserpiegel liegt.

Art. 33. Das Einrammen von Pfählen oder anderen Gegenständen in den Fluß zum Aufhängen von geschnittenen Schilf-Kräutern zc. ist bei gleicher Strafe untersagt, da dieses auf die Mühlen zufließen und dort von den Müllern aufgefangen und weggeschafft werden muß.

Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen, Abspülen zc. dürfen nicht in die Meers selbst eingelegt werden. Es können aber zu dem Zwecke Einschnitte in die Ufer gemacht werden, deren Dimensionen die Schau-Commission festzusetzen hat.

Art. 34. Ueber die Berechtigungen zur beständigen Wasserleitung aus dem Meersflusse durch Rallen, Röhren zc. auf der oberen Meers ist eine tabellarische Nachweise aufgestellt, und dem gegenwärtigen Reglement als integrierender Theil desselben sub Lit. C. angeschlossen. Zu ferneren Berechtigungen der Art wird die polizeiliche Conzession erfordert.

Art. 35. Die erste, durch die Art. 4. 5. seq. 16. seq. vorgeschriebene vollständige Reinigung des Meersflusses und dessen Nebengraben soll in dem ersten Jahre nach Publikation dieses Reglements vorgenommen werden.

Art. 36. Für jede im Bereiche des oberen Meersflusses gelegene Bürgermeisterei wird eine Schau-Commission gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister oder dessen stellvertretenden Beigeordneten, als Vorsitzender und zweien Deputirten des Gemeinderaths, welche dieser aus seiner Mitte wählt. Die Wahl, deren Bestätigung durch den Landrath erfolgt, ist auf solche Gemeinderäthe zu leiten, welche mit dem Meerswesen vorzüglich vertraut sind.

Art. 37. Die Berechtigungen der Schau-Commissionen sind unentgeltlich, die Mitglieder derselben werden alle 3 Jahre durch die, im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Wahl erneuert, die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirtenstelle für die, ihrem Austritte zunächst folgenden 3 Jahre ablehnen.

Art. 38. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden, insofern in den einzelnen Artikeln deshalb nicht schon besonders vorgesehen worden, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. belegt und außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten der Säumigen also bewirkt, wie dies die Art. 9. und 10. näher bezeichnen.

Art. 39. Die Landräthe und Bürgermeister sind, jeder für den Bereich seines Bezirks mit der Meers-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

Art. 40. Die Landräthe werden uns alljährlich zu Anfang des Monats September einen ausführlichen Bericht über die, im Laufe des Jahres auf der Meers unternommenen Bauten und Arbeiten so wie über die Meerspolizei ihres Kreises überhaupt erstatten, und diesem Berichte die Resultate der Schauprotokolle (Art. 12) so wie die Protokolle über die Fluthen-Höhen (Art. 21) beifügen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

Anhang A. zum Art. 2 des Neerb-Reglements
 über die Reinigungs-Distrikte (Mühlbereiche) Durchfließplätze, Zu- und Ableitungs-
 R a d e n

1.	2.	3.	4.	5.
Nr. der Mühle im Bezirk.	Namen der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Zu- und Ableitungs-Graben.
A. Im Kreise Gladbach.				
1	Gloerab, Bürgermeisterei Neersen.	Vom Pechloch aufwärts bis unmittelbar unterhalb der in Kolonne 6 erwähnten Neerbbrücke.	I. Distrikt. Bereich der Gloerader Mühle.	Deichgraben, sodann der Schupp- und Riebach bis in den Kreis Kempen.
2	Sibbermühle, Bürgermeisterei Neersen.	Von der vorgenannten Neerbbrücke aufwärts bis an die Rutschen Durchfahrt.	Bereich der Silbermühle.	Bägen- oder Deichgraben, der in den südlich befindlichen Wallgraben endet.
3	Neersener Mühle, Bürgermeisterei Neersen.	Von der Rutschen Durchfahrt bis an den Löhmsdeich.	Bereich der Neersener Mühle.	Der vorgenannte, das Gloerbruch begrenzende Wallgraben.
4	Broichmühle, Bürgermeisterei Neuwert.	Von Lönisdeich bis an den Entenpfuhl.	Bereich der Broichmühle.	Der Gladbach, aus welchem das Wasser in einem Nebengraben und aus diesem in den vorbezeichneten Wallgraben geleitet wird.
5	Konnenmühle, Bürgermeisterei Neuwert.	Von Entenpfuhl bis an den Laadbach.	Schödt bis ans Ende des Baumgartens oberhalb der Konnenmühle nach zum I. Distrikt, demnachst II. Distrikt bis ans Ende des Kalberbendes in dem Bereiche der Delmühle.	Für den I. Reinigungs-Distrikt wie vor bei der Broichmühle. Für den II. Distrikt wird das Wasser in einem am rechten Neerbufer befindlichen Abzugsgraben und aus diesem in den Wasserweg geführt.

a. d. Düsseldorf, den 17. Juni 1841.
 w e i ß e
 graben des Neerbflusses im Bereiche der Kreise Gladbach und Stevenderich.

6.	7.	8.
Bezeichnung der Stelle, wo die Durchflüsse zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Kalkung resp. Schließung der Durchflüsse ist verpflichtet.	Bemerkungen.
Im rechten Neerbufer gleich unterhalb der Neerbbrücke in der Bögelsstraße von Neersen bis Schwarzengsfuhl.	Die Gloerader Mühle.	
Im linken Neerbufer gleich unterhalb der Rutschen Durchfahrt.	Die Silbermühle.	
Im linken Neerbufer am Lönisdeich.	Die Neersener Mühle.	
In der Matthodsbrücke mittelst eines Durchflusses des linken Ufers des Gladbachs, in der sich dann das Neerbwasser ergießt, und wie in Kolonne 5 angegeben, weiter geführt wird.	Die Broichmühle.	
Für den I. Reinigungs-Distrikt vom oberen Ende des Baumgartens oberhalb der Konnenmühle im linken Ufer, für den II. Distrikt im rechten Ufer am oberen Ende des Kalberbendes.	Die Konnenmühle. Die Delmühle.	

Nr. der Mühle im Distrikt.	Name der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben.
1.	2.	3.	4.	5.
6	Oelmühle, Bürgermeisterei Corfenbroich.	Von dem Laadbache bis an die Hecke welche die Ziegelofenenden von den Laadenden trennt.	Gehet bis ans Ende des Kalberdenkes zu dem vorigen Distrikt, dann II. Distrikt bis an den Dickbaum, oberhalb der Klippermühle.	Für den Theil des II. Distrikts wie vor. Für den Theil des III. Distrikts der Laadbach.
7	Klippersmühle, Bürgermeisterei Corfenbroich.	Von der vor zu erwähnten Hecke bis an den Dickbaum.	Der Bereich der Klippersmühle.	Der Laadbach.
8	Schloß Rhendermühle, Bürgermeisterei Rheydt.	Von Dickbaum an bis oberhalb der Mühle an den Ritterband.	IV. Distrikt. Von Dickbaum an bis an das Elschenbroich. V. Distrikt. Vom Elschenbroich bis am Ritterband.	Ist keiner vorhanden, und muß der Neers durch Baggen hergestellt werden. Die Ableitung erfolgt durch einen Graben in die alte Neers, welcher am Elschenbroich wieder in den Neersfluß mündet.
9	Zoppendroicher Mühle, Bürgermeisterei Dientzen.	Von Ritterband an bis oberhalb zur äußersten Grenze des sogenannten Beitel's Stodholz.	Von Ritterband den Garten der Mühle bis Zoppendroich. VI. Distrikt. Von dem Garten der Zoppendroicher Brücke bis Beitel's Stodholz.	Der Nebenabgraben, welcher am Hofersfrenn in die Neers mündet.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchflüsse zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchflüsse ist verpflichtet.	Bemerkungen.	
6.	7.	1.	2.
Für den II. Distrikt wie vorher.	Die Klippersmühle.		
Für den III. am linken Neersufer am Dickbaum.			
Im linken Neersufer am Dickbaum.	Die Klippersmühle.		
Die Reinigung dieser Strecke muß werden.		Zu 8.	Diese Ableitung nach der alten Neers von dem Garten der Zoppendroicher Mühle ab ist früher gebraucht und besteht noch, mit Ausnahme des Durchlaufes durch den Weg nach Zoppendroich, welcher durch die Aufhebung dieses Weges verschüttet, jetzt mittelst eines Durchlaufes herzustellen ist.
Im rechten Ufer am Garten und unterhalb der Zoppendroicher Mühle.	Die Zoppendroicher Mühle.		
Im linken Ufer am Beitel's Stodholz.	Die Zoppendroicher Mühle.		

Nr. der Mühle	Namen der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben.
1.	2.	3.	4.	5.
10	Eiselmühle, Bürgermeißerei Rhyndt.	Von der äußersten Grenze des Weilers Stockholzes bis zur Grenze des Gartens der Eiselmühle.	Von Weilers Stockholz bis oberhalb der Eiselmühle zur Grenze des Gartens der Eiselmühle.	Unterhalb der Mühle kann der Bett nicht ganz trocken gelegt werden; daher die Reinigung durch Baggern erfolgen muß. Oberhalb der Abzugsgraben links des Flusses, der in den vorhin bei der Zoppentröcher Mühle bezeichneten Nebengraben mündet.
11	Steinmühle, Bürgermeißerei Odenkirchen.	Vom Garten der Eiselmühle an bis an das Chorbroich.	VII. Distrikt. Von d. Garten der Eiselmühle bis gegen Haus Mähfort VIII. Distrikt. Von gegenüber Haus Mähfort bis an d. Steinmühle IX. Distrikt. Von eben unterhalb der Steinmühle bis an das Chorbroich.	Die alte Weers rechtsseitig welche in das Unterwasser der Eiselmühle mündet. Ist keiner vorhanden und muß Weers durch Baggern bewirkt. Abzugsgraben links der Weers welcher unterhalb der Steinmühle in diesen Fluß mündet.
12	Mittelmühle, Bürgermeißerei Odenkirchen.	Vom Chorbroich bis zur Mittelmühle.	X. Distrikt. Von der Mündung des Bettbaches in den Weersfluß bis oberhalb der Süldebacher Mühle am Brungenberg.	Die Ableitung erfolgt am Brungenberg in den Zülffen oder Bettbach, dann in die Schloßwain und in den Flußgraben bei Odenkirchen, demnach wieder in jeen Bach, der oberhalb der Steinmühle in den Weersfluß mündet.
13	Pirmühle, Bürgermeißerei Odenkirchen.	Von der Mittelmühle bis an das Ottenbroich oberhalb der Pirmühle.	wie vor.	wie vor.
14	Odenkircher Mühle, Bürgermeißerei Odenkirchen.	Von Ottenbroich bis an das Glodendämmchen.	id.	id.
15	Süldebacher Mühle, Bürgermeißerei Odenkirchen.	Vom Glodendämmchen bis an das Süldebacher Priorebroich.	id.	id.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchflöße zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchflöße ist verpflichtet.	Bemerkungen.
6.	7.	8.
Im linken Ufer an dem Garten der Eiselmühle.	Die Eiselmühle.	
rechtsseitig gegen Haus Mähfort.	Die Eiselmühle.	Sa 11.
die Reinigung dieser Strecken der werden.		Der Reinigungs-Distrikt der Steinmühle ist nach der eigenen Erklärung des Mühlenbesizers vom Garten der Eiselmühle bis an das Chorbroich bestimmt; die Anlegung resp. Schließung des Durchflusses muß deshalb der Eiselmühle verbleiben, weil der Müller Ansprüche auf das dadurch abzuleitende Wasser hat.
am Chorbroich im linken Ufer.	Die Steinmühle.	
Oberhalb der Süldebacher Mühle am Brungenberg im linken Ufer.	Die Süldebacher Mühle.	
wie vor.	id.	
id.	id.	
id.	id.	

Nr. der Mühle im District.	Namen der Mühlen.	Bereich der Mühlen.	Nr. und Bezeichnung der Reinigungs-Districte.	Bezeichnung der Ab- und Zulieferungs-Graben.
1.	2.	3.	4.	5.
B. Im Kreise Grevenbroich.				
16	Wetscheweller Mühle, Bürgermeisterei Widrath.	Von der Widrath-Periorsbroich bis oberhalb der feineren Fahrbrücke zu Wetschewell.	XI. District. Der Bereich der Wetscheweller Mühle.	Die Ableitung des Flußwassers erfolgt oberhalb der feineren Fahrbrücke zu Wetschewell in den rechtseitigen Graben.
17	Widrath Mühle, Bürgermeisterei Widrath.	Von der feineren Fahrbrücke zu Wetschewell bis 20 Ruthen Flußabwärts von dem Garten und Lohschoppen des Leudholt zu Widrathberg.	XII. District. Von oberhalb der feineren Fahrbrücke zu Wetschewell bis Widrathberg an den Garten und Lohschoppen des Leudholt.	Die Ableitung geschieht durch einen Graben an dem Garten des Leudholt zu Widrath vorbei, weiter durch den Fluthgraben, welcher die Wälder des Schlosses Widrath passiert und unterhalb der Wetscheweller Mühle in die Neer wieder einmündet.
18	Widrathberger Mühle, Bürgermeisterei Widrath.	Von der Stelle 80 Ruthen Flußabwärts von dem Lohschoppen des Leudholt zu Widrathberg bis gegen die Neerstraße von Widrathberg. Ferner die alte Neer vom ihren Quellen linksseitig der Hauptneer bis zur Einmündung in dieselbe oberhalb der Widrathberger Mühle.	XIII. District. Der Bereich der Widrathberger Mühle.	Die Ableitung der Hauptneer erfolgt von gegenüber der Widrathberger Neerstraße durch die alte Neer und einen Seitengraben in das Unterwasser der Widrathberger Mühle. Abwärts dieser Mühle bis da wo der XII. Reinigungs-District beginnt, muß die Reinigung durch Baggern bewirkt werden.
19	Kappelschöfer Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von der Widrathberger Neerstraße bis zur oberen Grenze des Gutes Kappelschöf.	XIV. District. Der Bereich der Kappelschöfer Mühle.	Die Ableitung erfolgt linksseitig der Haupt-Neer durch die vorbezeichnete alte Neer.

Bezeichnung der Stelle, wo die Durchsicht zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchsicht ist erforderlich.	Bemerkungen.	
6.	7.	8.	
Oberhalb der feineren Fahrbrücke zu Wetschewell im rechtseitigen Neerläufer.	Die Wetscheweller Mühle.	Zu 16. Die Feststellung dieser Reinigungs-Districts beruht auf der Erklärung der betreffenden Mäler.	
Gegen der untern Grenze des Gartens von Leudholt zu Widrathberg im rechtseitigen Ufer.	Die Widrath Mühle.		
Gegenüber der Widrathberger Neerstraße im linksseitigen Neerläufer.	Die Widrathberger Mühle.		
An der oberen Grenze des Gutes Kappelschöfer im linksseitigen Neerläufer.	Die Kappelschöfer Mühle.		

1.	2.	3.	4.	5.
Nr. der Mühle im Distrikt.	Namen der Mühle.	Bereich der Mühle.	Nr. und Bezeichnung der Reinigung-Distrikte.	Bezeichnung der Ab- und Zuleitungs-Graben.
20	Pletsch Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von der obern Grenze des Gutes Kappelschhof bis gegen Thelen's Haus zu Wanlo.	XV. Distrikt. Der Bereich der Pletschmühle.	Da kein Ableitungsgraben vorhanden ist, erfolgt die Reinigung durch Baggern.
21	Schwalmer Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von gegenüber Thelen's Haus zu Wanlo bis an Lerodts-Garten.	XVI. Distrikt. Der Bereich der Schwalmer Mühle.	Die Ableitung erfolgt durch einen linksseitig der Weers vorhandenen Graben, welcher unterhalb der Schwalmer Mühle in die Weers wieder einmündet.
22	Bildrather Mühle, Bürgermeisterei Wanlo.	Von der untern Grenze des Lerodts Gartens bis zur obern Grenze der Gründe des Bildrather Hofes.	XVII. Distrikt. Von der untern Grenze des Lerodts Gartens bis zur obern Grenze der Gründe des Bildrather Hofes.	Es ist kein Ableitungsgraben durch Baggern zu bewirken ist.

6.	7.	8.
Bezeichnung der Stelle, wo die Durchstiche zur Ableitung des Flußwassers anzubringen sind.	Zur Anlegung resp. Schließung der Durchstiche ist verpflichtet.	Bemerkungen.
handen ist, erfolgt die Reinigung	Die Pletschmühle.	
Der Einfluß in den Ableitungsgraben ist im linken Ufer der Weers etwa in der Mitte zwischen der Schwalmer- und Bildrather Mühle mit einer kleinen Schluße versehen.	Die Schluße wird von der Schwalmer Mühle unterhalten.	
vorhanden, weshalb die Reinigung		



Laufende Nr.	Namen resp. Bezeichnung des Ueberganges oder Durchgangspunktes.	Namen der Mühle in deren Distrikt solcher gelegen ist.	Angabe, ob daselbst eine Brücke, Steg, Trift oder Durchfahrt vorhanden.
1.	2.	3.	4.
23	An den Schloß Rheider Biefen, eben unterhalb der Mühle	Schloß-Rheider Mühle	Brücke
24	Nach dem Schloße Rheider zwischen der Mühle und dem Schloße	do.	do.
25	Brücke nach Corschenbroich in der Nähe des Schloßes Rheider	do.	do.
26	Rollbaum zu Genöden	do.	Steg
27	Rabbrücke daselbst	do.	Brücke
28	Brücke zu Doster nach Joppenbroich	Joppenbroicher Mühle	do.
29	Steg zu Sides	Sidesmühle	Steg
30	Joppenbroich	Joppenbroicher Mühle	Brücke
31	Müllfort	Steinmühle	do.
32	Steinmühle	do.	Steg
33	Pirmühle	Pirmühle	do.
34	Odenkircher Mühle	Odenkircher Mühle	Brücke
35	Odenkirchen	do.	Steg
36	Odenkirchen am Burgweiber	Odenkircher Mühle	Brücke
37	Am Kreuzweiber	do.	do.
38	Güdderather Mühle 2. Kreis Gredenbroich.	Güdderather Mühle	Steg
39	Fahrbrücke zu Werschemell	Die Werschemeller Mühle	steinerne Fahrbrücke
40	do. an der Widrathen Mühle	Die Widrathen	do.
41	do. vor dem Schloß Widrath	do.	do.
42	Steg in einem Garten vor Widrath	do.	holzerner Steg
43	Fahrbrücke oberhalb von Widrath	do.	holzerne Brücke
44	do. zu Widrathberg	Widrathberger	do.
45	do. zu Strahlenend	do.	do.
46	do. oberhalb der Schwalmer Mühle	Schwalmer	do.
47	Durchfahrt zu Wanlo	Widrathen	do.
48	Steg zu do.	do.	eine Durchfahrt ein Steg
49	Die Schwaßbrücke oberhalb der Widrathen Mühle	do.	eine holzerne Brücke

Laufende Nr.	Angabe, wer zur Unterhaltung resp. Neubau der nach Art. 4 bestehenden Kommunikation verpflichtet ist.	Angabe, ob diese Kommunikation zum allgemeinen Gebrauche vorhanden, oder nur der zur Unterhaltung Verpflichtete dazu ausschließlich berechtigt ist.
5.	6.	7.
12 Fuß	Die Eigentümer des Schloßes Rheider und der Rheider Mühle	Für das Schloß Rheider und die Biefenbesitzer.
do.	do.	Für das Schloß Rheider.
do.	do.	Zum allgemeinen Gebrauch.
1 do.	Die anschließenden Grund-Eigentümer	do.
12a 13 do.	Die Eigentümer v. anschließend. Biefen	Nur zum Gebrauch der besagten Biefeneigentümer
do.	Die Besitzer der Joppen-Mühle	Zum allgemeinen Gebrauch.
14 do.	Der Besitzer der Sidesmühle	do.
12 do.	Der Besitzer des Gutes Joppenbroich	do.
14 do.	Die Gemeinde Odenkirchen	do.
2' 6"	Die Steinmühle	Privat-Fußweg für die Mühle.
2' 6"	Die Pirmühle	do.
14 Fuß	Die Gemeinde Odenkirchen	Zum allgemeinen Gebrauch.
2' 6"	Die Odenkircher Mühle	Privatweg der Mühle.
10 Fuß	Die Gemeinde Odenkirchen zu $\frac{1}{2}$, die Odenkircher Mühle $\frac{1}{2}$ und der Besitzer der Burg zu Odenkirchen $\frac{1}{2}$.	Allgemeiner Fußweg; der Fahrweg ist nur für die Unterhaltenden ausschließlich bestimmt.
10 do.	Die Gemeinde zu $\frac{1}{2}$ und die Droich-eigentümer zu $\frac{1}{2}$.	Allgemeiner Fußweg nach Werschemell, Fahrweg für die Interessenten ausschließlich.
2' 6"	Die Güdderather Mühle	Allgemeiner Fußweg von Güdderath nach Werschemell.
12 Fuß	Die Gemeinde Widrath	Zum allgemeinen Gebrauch.
12 do.	Mühle zu Widrath	Zum Gebrauch der Widrathen Mühle.
14 do.	Schloß zu do.	Zum Gebrauch des Schloßes Widrath.
6 do.	Eigentümer des Gartens	Zum Gebrauch des Eigentümers.
12 do.	Gemeinde Widrath	Zum allgemeinen Gebrauch.
14 do.	do.	do.
10 do.	Die Eigentümer v. anschließend. Biefen	Zum Gebrauch der Eigentümer.
12 do.	Die Schwalmer Mühle	Zum Gebrauch der anschließenden Grund-Eigentümer.
—	Die Gemeinde Wanlo.	Zum allgemeinen Gebrauch.
2 Fuß	do.	do.
12 do.	Die anschließenden Grund-Eigentümer	Zum Gebrauch der Eigentümer.

N a c h
über alle zu periodischen und ständigen Wasserableitungen aus dem Meeresflusse

Nr.	Namen oder Bezeichnung der Stelle, an welcher die Ableitung angebracht ist.	Ob zu dieser Ableitung eine Ralle oder Röhre vorhanden ist.	Namen der Mühle, in deren District solche gelegen ist.	Angabe der inneren Oeffnung der Ralle oder Röhre im Lichten.	Wem liegt die Verpflichtung zur Unterhaltung dieser Wasser-Ableitung ob?
1	Am Abtrahose auf dem linken Ufer	eine Röhre	Breidmühle	Gleich der Größe der Oeffnung in einer Pumpen-Sänge, 4 Zoll im Durchmesser	Dem Eigenthümer des Abtrahoses
2	Am Ramper, auf dem rechten Ufer	id.	Ronnenmühle	bezgl.	der Gemeinde Corschenbroich
3	Am sogenannten grünen Baumgarten rechts der Meer	id.	Selmühle	3 Zoll	dem Eigenthümer des grünen Baumgartens
4	In der Sandbrücke rechts der Meer.	id.	Klippertmühle	3 Zoll	dem Eigenthümer des Sandhofes
5	Am Winandshof, rechts der Meer	id.	id.	3 Zoll	dem Eigenthümer des Winandshofes
6	Am Dickbaum links der Meer	id.	id.	3 Zoll	der Gemeinde Corschenbroich
7	Am Eischenbroich links der Meer	eine hölzerne 4eckige Ralle	Rheider Mühle	4 Zoll	den nächst anschließenden Bewohnern der Laad.

J. d. Düsseldorf, den 17. Juni 1841.

w e i s e

vorhandenen Rallen, Röhren u. im Verthe der oberen Meer.

Bezeichnung des Laufes derselben resp. deren Wiedereröffnung in den Meeresfluß oder wech anderes Gewässer.	Angabe, ob diese Wasserableitung zu jeder Zeit geöffnet sein darf, oder wann, auf wie lange, und von wem geschlossen werden muß.
Läuft durch die Weyer dieses Gutes nach dem Wasserwege längs der Deel in den Wallgraben.	Diese Wasserableitung muß zu jeder Zeit geöffnet sein.
fließt längs Domberts in Corschenbroich nach dem Wasserwege an Reunweg daselbst und kommt später in die Trift.	bezgl.
Kommt oberhalb des Zollhauses in den Wasserweg, an der Schiefruthe, der theilweise an den elf Morgen in die Trift und theilweise an der Ronnenmühle in die Meer fließt.	Diese Ableitung ist stets geöffnet.
Berschaft den Schupp- und Röhren-Häusern das Wasser und dient zur Unterhaltung des vorbezeichneten Wasserweges.	id.
Schaft einigen Häusern das nöthige Wirtschaftswasser und dient dann zur Unterhaltung des ab 3 bezeichneter Wasserweges.	id.
Dieser Ausfluß bildet die Laad und fließt bei Willendank wieder in die Meer.	id.
Läuft in die Laad.	Darf zu jeder Zeit geöffnet sein.

(Nr. 710.) Agentur des J. A. Peters zu Gerresheim betr. I. S. II. Nr. 10894.

Der J. A. Peters zu Gerresheim hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt, ist aber dagegen zum Agenten der Rhein-Preussischen Gesellschaft hieselbst ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf, den 10. Juli 1841.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 711.) Diebstahl zu Elberfeld.

Aus einem Sommerhause hier auf der Herzogstraße, sind in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. mittelst Einbruchs und Einsteigens nachbenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) fünf neue Knabenhemde mit Krägeln und kurzen Ärmeln, gezeichnet A P. 12; 2) ein Knabenhemd ohne Krägeln, gezeichnet P. 12.; 3) zwei große Pique-Westen à Schawl, eine ganz neu von weißem Grund mit Villa und schwarzen Streifen, die andere von weißem Grund mit grünen und rothen Blümchen; 4) zwei seidene große Taschentücher (Foulards). In einer Ecke eines jeden ist: „D. Pröbsting“ eingedruckt; 5) zwei kleine seidene Taschentücher (Foulards); 6) ein Flanel Wämchen mit langen Ärmeln und doppelter Reihe Hornknöpfen; 7) ein gedruckter Frauen-Morgenoberrock von hellgrauem Grunde mit braunen Streifen; 8) ein blau und weiß gedrucktes Kleid; 9) ein kattunenes gelbes Kleid mit schwarz und weißen Blümchen; 10) ein blau und weiß karrirter Ueberzug von einem Bügelbrett.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich einen Jeden, der über den Urheber desselben, oder den Verbleib der entwendeten Sachen Kunde zu geben vermag, entweder mir oder dem hiesigen Herrn Polizei-Inspektor Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 11. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 712.) Steckbrief gegen die Eheleute Wilhelm Vormann.

Die eines qualifizirten Diebstahls dringend verdächtige Eheleute Wilhelm Vormann haben sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich deren Signalement unten mittheile, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen.

Köln, den 12. Juli 1841.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: Baumeister.

Signalement des Wilhelm Vormann.

Lezter Aufenthaltort: Mühlenschmidtshausen, Gemeinde Kierspe, Bürgermeisterei Meinerzhagen; Gewerbe Tagelöhner; Alter 37 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll; Haare roth; Stirne rund; Augenbraunen roth; Augen blau; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark. Besondere Kennzeichen: Sommersflecken im Gesicht.

Signalement der Ehefrau Vormann.

Lezter Aufenthaltort: Mühlenschmidtshausen; Alter 28 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarzbraun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund ordinair; Kinn spiz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur stark.

Personal-Chronik.

(Nr. 713) Der bisherige provisorische Lehrer zu Dedt, Conrad Lehren ist zum 2ten Lehrer an der Elementarschule der katholischen Gemeinde zu Nieukerk berufen und ernannt worden.